

E-CONTROL

Sonstige Marktregeln Gas

Kapitel 1

Begriffsbestimmungen

Marktregeln Gas

2013

INHALTSANGABE

1. AB-BKO 9
2. ABRECHNUNGSPERIODE 9
3. ANBIETER VON AUSGLEICHSENERGIE 9
4. ANSCHLUSSLEISTUNG 9
5. ANSCHLUSSLEITUNG 9
6. ARBEITSTAG (AT) 9
7. AUSGLEICHSENERGIE 9
8. AUSGLEICHSENERGIE BILANZIELL 9
9. AUSGLEICHSENERGIE PHYSIKALISCH 9
10. AUSSPEISEPUNKT 10
11. BANKVERBINDUNG, EINZUGSFÄHIGE 10
12. BASISSICHERHEIT 10
13. BETRIEBSDRUCK 10
14. BEZUGSFAHRPLAN 10
15. BIETERKURVE 10
16. BILANZGRUPPE (BG) 10
17. BILANZGRUPPENKOORDINATOR (BKO) 10
18. BILANZGRUPPENMITGLIEDER (BGM) 10
19. BILANZGRUPPENMITGLIEDSCHAFT, MITTELBARE 11
20. BILANZGRUPPENMITGLIEDSCHAFT, UNMITTELBARE 11
21. BILANZGRUPPENUMSATZ 11
22. BILANZGRUPPENVERANTWORTLICHER (BGV) 11
23. BKO – VERTRAG 11
24. BONITÄTSPRÜFUNG 11
25. BÖRSE 11
26. BUCHUNGSPUNKT 12
27. CLEARING, ERSTES 12
28. CLEARING, ZWEITES 12

29. CLEARINGINTERVALL 12
30. CLEARINGPERIODE 12
31. CLEARINGZEITRAUM 12
32. DAY AHEAD RATES (DAR) 13
33. DEKLARATION 13
34. DIREKTLEITUNG 13
35. DRITTSTAATEN 13
36. EIGENVERBRAUCH 13
37. EINSPEISEPUNKT 13
38. EINSPEISER 13
39. EINSPEISUNG 13
40. EINSPEISUNG VON INLANDSPRODUKTION 13
41. EINZIEHUNGSFÄHIGE BANKVERBINDUNG 14
42. ELEKTRONISCHE SIGNATUR 14
SIEHE „SIGNATUR, ELEKTRONISCHE“. 14
43. ENCODERZÄHLWERK 14
44. ENDVERBRAUCHER 14
45. ENERGIE 14
46. ENGPASSMANAGEMENT 14
47. ENDVERBRAUCHERFAHRPLAN 14
48. ENTNEHMER 14
49. EPS 14
50. ERDGASBÖRSE 14
51. ERDGASHÄNDLER 15
52. ERDGASLEITUNGSANLAGE 15
53. ERDGASUNTERNEHMEN 15
54. FAHRPLAN 15
55. FAHRPLANREVISION 15
56. FERNLEITUNG 15

57. FERNLEITUNGSNETZBETREIBER 15
58. GASTAG 16
59. GASZÄHLER 16
60. GEBÜNDELTE KAPAZITÄT 16
61. GEBÜNDELTE NOMINIERUNG 16
62. GEBÜNDELTER BUCHUNGSPUNKT 16
63. GELTENDE SYSTEMNUTZUNGSENTGELTE 16
64. GELTENDE TECHNISCHE REGELN 16
65. GREEN CARD 16
66. GROßEINSPEISUNG 17
67. HAUSANSCHLUSS 17
68. HAUSANSCHLUSS – INAKTIV 17
69. HAUPTABSPERRVORRICHTUNG 17
70. HAUSDRUCKREGLER 17
71. HILFSDIENSTE 17
72. HORIZONTAL INTEGRIERTES ERDGASUNTERNEHMEN 17
73. HUB 17
74. HUB-DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN 18
75. INDIREKTE STELLVERTRETUNG 18
76. INTEGRIERTES ERDGASUNTERNEHMEN 18
77. INTELLIGENTES MESSGERÄT 18
78. JAHRESVERBRAUCH 18
79. KAPAZITÄT 18
80. KAPAZITÄT, FEST 18
81. KAPAZITÄT, FREI ZUORDENBAR 18
82. KAPAZITÄT, DYNAMISCH ZUORDENBAR 19
83. KAPAZITÄT, GEBÜNDELT 19
84. KAPAZITÄT, UNTERBRECHBAR 19
85. KAPAZITÄTSERWEITERUNGSVERTRAG 19

86. KOMMERZIELLE HUB-DIENSTLEISTUNGEN 19
87. KONTRAHIERTE KAPAZITÄT 19
88. KONZERNUNTERNEHMEN 19
89. KOSTENWÄLZUNG 19
90. KUNDEN 19
91. KURZFRISTIGE DIENSTLEISTUNGEN 20
92. LANGFRISTIGE DIENSTLEISTUNGEN 20
93. LANGFRISTIGE PLANUNG 20
94. LASTPROFIL (LP) 20
95. LASTPROFILZÄHLER (LPZ) 20
96. LEISTUNGSMESSUNG 20
97. MARKTGEBIET 20
98. MARKTREGELN 20
99. MARKTTEILNEHMER 20
100. MENGENUMWERTER 21
101. MERIT ORDER LIST (MOL) 21
102. MESSDIFFERENZ 21
103. MESSWERT 21
104. MINDESTSICHERHEIT 21
105. NETZ 21
106. NETZANSCHLUSS 21
107. NETZANSCHLUSSPUNKT 21
108. NETZBENUTZER 22
109. NETZBEREICH 22
110. NETZBEREITSTELLUNG 22
111. NETZBEREITSTELLUNGSENTGELT 22
112. NETZBETREIBER (NB) 22
113. NETZEBENE (NE) 22
114. NETZINTEGRITÄT 22

115. NETZKOPPLUNGSPUNKT 22
116. NETZVERLUSTE 23
117. NETZZUGANG 23
118. NETZZUGANGSBERECHTIGTE 23
119. NETZZUGANGSWERBER 23
120. NETZZUGANGSVERTRAG 23
121. NETZZUTRITT 23
122. NETZZUTRITTSENTGELT 23
123. NEUE INFRASTRUKTUR 23
124. NICHT ZUGEORDNETE KAPAZITÄT 24
125. NOMINIERUNG 24
126. NORM-KUBIKMETER, NORMZUSTAND (NM^3) 24
127. ONLINE-PLATTFORM 24
128. PRODUZENT 24
129. PHYSISCHER ENGPASS 24
130. REGELN DER TECHNIK 24
131. REGELENERGIE 24
132. RENOMINIERUNG 24
133. REST OF THE DAY-KAPAZITÄT 25
134. RISIKOMANAGEMENT 25
135. RISK MANAGEMENT 25
136. SICHERHEIT 25
137. SIGNATUR, ELEKTRONISCHE 25
138. SIGNIERTE E-MAIL 25
139. SLP-KUNDE 25
140. SMART METER (SM) 25
141. SONSTIGE MARKTREGELN (SOMA) 25
142. SPEICHERANLAGE 26
143. SPEICHERUNTERNEHMEN 26

144. SPEICHERZUGANGSBERECHTIGTE 26

145. STAND DER TECHNIK 26

146. STANDARDISIERTES LASTPROFIL (SLP) 26

147. STÜCKELUNG 26

148. SYSTEMNUTZUNGSENTGELT 26

149. TAGESBAND 26

150. TECHNISCHE KAPAZITÄT 27

151. TRANSPORTVERTRAG 27

152. ÜBERGABESTELLE 27

153. VARIABLE SICHERHEIT 27

154. VERBINDUNGSLEITUNG 27

155. VERBUNDENES ERDGASUNTERNEHMEN 27

156. VERBUNDNETZ 27

157. VERBRAUCH 27

158. VERBRAUCHSABGRENZUNG 27

159. VERFÜGBARE LEITUNGSKAPAZITÄT 28

160. VERRECHNUNGSBRENNWERT 28

161. VERRECHNUNGSSTELLE FÜR TRANSAKTIONEN UND PREISBILDUNG DER AUSGLEICHSENERGIE 28

162. VERRECHNUNGSZEITRAUM 28

163. VERSCHLÜSSELTE E-MAIL 28

164. VERSORGER 28

165. VERSORGUNG 28

166. VERTEILERGEBIET 28

167. VERTEILERLEITUNGSANLAGEN 28

168. VERTEILERNETZBETREIBER 29

169. VERTEILUNG 29

170. VERTIKAL INTEGRIERTES ERDGASUNTERNEHMEN 29

171. VERTRAGLICH BEDINGTER ENGPASS 29

172. VERWALTUNG VON ERDGASSPEICHERN 29

173. VIRTUELLER HANDELSPUNKT 29

174. VORGELAGERTE ERDGASLEITUNGSANLAGE 29

175. VORGELAGERTES ROHRLEITUNGSNETZ 30

176. WERKTAG 30

177. WITHIN DAY-KAPAZITÄT 30

178. WOCHENARBEITSTAG 30

179. ZÄHLERGRÖßE 30

180. ZÄHLERREGLER 30

181. ZÄHLPUNKT 30

182. ZÄHLERSTAND 30

183. ZERTIFIZIERTE E-MAIL ADRESSE 30

1. AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators.

2. Abrechnungsperiode

Grundsätzlich ein Zeitraum von 365 Tagen (366 Tagen).

3. Anbieter von Ausgleichsenergie

Jedes Bilanzgruppenmitglied, das die Voraussetzungen erfüllt, am Virtuellen Handelspunkt und/oder beim Bilanzgruppenkoordinator (Merit Order List) anzubieten.

4. Anschlussleistung

Maximale Leistung der angeschlossenen Gasgeräte pro Zählpunkt oder die vertraglich vereinbarte maximale Stundenleistung für den Zählpunkt in kWh/h oder Nm^3/h.

5. Anschlussleitung

Siehe Hausanschluss.

6. Arbeitstag (AT)

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

7. Ausgleichsenergie [1]

Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

8. Ausgleichsenergie bilanziell

Differenz je Bilanzgruppe zwischen allen nominierten bzw. per Fahrplan angemeldeten Gasmengen, die vom Marktgebietsmanager ermittelt wird, sowie die Differenz je Bilanzgruppe zwischen der tatsächlichen Endverbraucherabnahme und den dafür angemeldeten Endverbraucherfahrplänen, die vom Bilanzgruppenkoordinator ermittelt wird.

9. Ausgleichsenergie physikalisch

Die vom Marktgebietsmanager oder Verteilgebietsmanager tatsächlich abgerufene Ausgleichsenergiemenge.

[1] *Blau und kursiv dargestellte Texte sind aus dem GWG 2011 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 übernommen und können daher nicht abgeändert werden.*

10. Ausspeisepunkt

Ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers entnommen werden kann, ausgenommen durch den Endverbraucher.

11. Bankverbindung, einzugsfähige

Bankkonto, für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann.

12. Basissicherheit

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung.

13. Betriebsdruck

Druck, bei dem die Leitungsanlage unter normalen Betriebsbedingungen ständig betrieben werden kann.

14. Bezugsfahrplan

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasbezüge aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Gastag darstellt.

15. Bieterkurve

Die preisliche Reihung von Ausgleichsenergieangeboten, welche vom Bilanzgruppenkoordinator erstellt wird (auch: Merit Order List, MOL).

16. Bilanzgruppe (BG)

Zusammenfassung von Netzbenutzern zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

17. Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Der Betreiber einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie im Verteilernetz.

18. Bilanzgruppenmitglieder (BGM)

Erdgasversorger oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleichs zwischen Aufbringung und Abgabe von Erdgas zusammengefasst sind.

19. Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Erdgashändler, die mit einem Erdgasversorger einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas inklusive der Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Versorger angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Erdgashändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

20. Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder.

21. Bilanzgruppenumsatz

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode, die Summe der Bezugsfahrpläne zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos.

22. Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt.

23. BKO – Vertrag

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen auf Grundlage der _Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators.

24. Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden oder bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen ist die Evaluierung seiner gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage.

25. Börse

Siehe „Erdgasbörse“.

26. Buchungspunkt

Ein im Marktgebiet befindlicher und buchbarer Ein- oder Ausspeisepunkt.

27. Clearing, erstes

Periodisch, zumindest monatlich stattfindende Bestimmung der Ausgleichsenergie je Clearingperiode und Bilanzgruppe mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen gestückelt nach Clearingperiode) sowie aggregierten Lastprofilen durch den Bilanzgruppenkoordinator.

Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen.

Clearing, technisches

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Versorger bzw. Produzent berücksichtigt.

28. Clearing, zweites

Die Korrektur der im ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je Bilanzgruppe auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch.

29. Clearingintervall

Siehe “Clearingzeitraum”.

30. Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (1 Stunde), für die von der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing berechnet werden. Sie beginnt und endet jeweils zur vollen Stunde.

31. Clearingzeitraum

Das Intervall, für den das Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

32. Day Ahead Rates (DAR)

Möglichkeit für Ausgleichsenergieanbieter nach Wiedereröffnung des Ausgleichsenergiemarktes zusätzliche Ausgleichsenergieangebote, im Falle des Vorhandenseins freier Speicherkapazitäten von Speicherbetreibern, zu legen.

33. Deklaration

Deklaration ist eine in einer Summenmessung enthaltenen Teilmenge, die über Erklärung festgestellt wird. Im Fall von Gegenflusstransporten sind die entsprechenden Fahrpläne gemeint; d.h. der Gegenflusstransport wird nicht gemessen, sondern aufgrund abgegebener Fahrpläne definiert.

34. Direktleitung

Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.

35. Drittstaaten

Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

36. Eigenverbrauch

Jene Erdgasmenge, die ein Netzbetreiber benötigt, damit Erdgasleitungen störungsfrei betrieben werden können.

37. Einspeisepunkt

Ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann.

38. Einspeiser

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas oder biogenes Gas an einem Einspeisepunkt zum Transport übergibt.

39. Einspeisung

Menge in Nm^3 oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird.

40. Einspeisung von Inlandsproduktion

Die Summe aller Erdgasmengen aus Produktionsübergabestationen eines Produzenten, inklusive der Speichertätigkeit für die Erdgasgewinnung gem. MinroG.

41. Einziehungsfähige Bankverbindung

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“.

42. Elektronische Signatur

Siehe „Signatur, elektronische“.

43. Encoderzählwerk

Zählwerk mit elektronischer Schnittstelle zur Auslesung des Zählerstandes.

44. Endverbraucher

Ein eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas für den Eigenbedarf kauft.

45. Energie

Ist das Ergebnis der Multiplikation aus Volumen mal Brennwert.

46. Engpassmanagement

Das Management des Kapazitätsportfolios des Fernleitungsnetzbetreibers zur optimalen und maximalen Nutzung der technischen Kapazität und zur rechtzeitigen Feststellung künftiger Engpass- und Sättigungsstellen.

47. Endverbraucherfahrplan

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasentnahmen eines Bilanzgruppenmitgliedes einer Bilanzgruppe an den Zählpunkten darstellt, mit welchem das Bilanzgruppenmitglied dieser Bilanzgruppe angehört.

48. Entnehmer

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas an einem Ausspeisepunkt übernimmt.

49. EPS

Abkürzung für Erdgashändler (siehe Definition „Erdgashändler“), Produzent (siehe Definition „Produzent“), Speicherunternehmen (siehe Definition „Speicherunternehmen“)

50. Erdgasbörse

Ein Börseunternehmen oder eine Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte am Erdgasmarkt.

51. Erdgashändler

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.

52. Erdgasleitungsanlage

Eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen.

53. Erdgasunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher. Speicherunternehmen, Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager sind Erdgasunternehmen.

54. Fahrplan

Jene Unterlage, die angibt, welche Energiemenge pro Zeiteinheit in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zur Endkundenversorgung oder Ein- oder Ausspeisung in das oder aus dem Verteilernetz vorgesehen ist.

55. Fahrplanrevision

Die Abänderung von Fahrplänen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

56. Fernleitung

Der Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst.

57. Fernleitungsnetzbetreiber

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderli-

chenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen.

58. Gastag

Zeitraum, auf den Gasmengenanmeldungen (Fahrpläne und Nominierungen) bezogen sind. Der Gastag beginnt gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 mit 06:00 Uhr und endet mit 06:00 Uhr des folgenden Tages.

59. Gaszähler

Ein Messgerät, mit dem die entnommene oder eingespeiste Gasmenge erfasst wird.

60. Gebündelte Kapazität

Eine Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Netzbenutzer zusammengefasst gebucht werden kann.

61. Gebündelte Nominierung

Eine einheitliche Nominierungserklärung für einen gebündelten Buchungspunkt.

62. Gebündelter Buchungspunkt

Eine Zusammenfassung eines buchbaren Ausspeisepunktes und eines buchbaren Einspeisepunktes zwischen einem inländischen und einem Ausländischen Marktgebiet, an denen Netzbenutzer gebündelte Kapazität buchen können.

63. Geltende Systemnutzungsentgelte

Die von den Netzbenutzern an die Netzbetreiber zu entrichtenden, von der Regulierungsbehörde in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgesetzten Entgelte.

64. Geltende Technische Regeln

Siehe „Regeln der Technik“.

65. Green Card

Bestätigung des Marktgebietsmanagers gegenüber der Regulierungsbehörde, dass ein bestimmter Antragsteller die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen der Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher für die Versorgung von Endverbrauchern im Verteilergebiet erfüllt.

66. Großeinspeisung

Physische Einspeisungen aus der Inlandsproduktion mit Einspeisungen von mehr als 100 MWh pro Stunde.

67. Hausanschluss

Jener Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder, sofern vorhanden, mit dem Hausdruckregler. Ein allfälliger Hausdruckregler in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses.

68. Hausanschluss – inaktiv

Ein Hausanschluss bei dem kein Netzzugangsvertrag für diesen Anschluss zwischen Kunden und Netzbetreiber besteht.

69. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung bezeichnet das Ende des Verteilernetzes, sofern kein Hausdruckregler montiert ist.

70. Hausdruckregler

Eine Druckregeleinrichtung im Eigentum des Netzbetreibers mit einem Druckregelbereich von einem eingangsseitigen Überdruck größer als 0,5 bar (0,05 MPa) und kleiner/gleich 6 bar (0,6 MPa) auf einen ausgangsseitigen Überdruck kleiner/gleich als 0,5 bar (0,05 MPa), sofern die Druckregeleinrichtung nicht Teil einer gewerblichen Betriebsanlage ist.

71. Hilfsdienste

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Fernleitungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

72. Horizontal integriertes Erdgasunternehmen

Ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt.

73. Hub

Ein Knotenpunkt von Erdgasleitungsanlagen, an dem logistische und/oder kommerzielle Hubdienstleistungen erbracht werden.

74. Hub-Dienstleistungsunternehmen

Ein Unternehmen, das Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen erbringt.

75. Indirekte Stellvertretung

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

76. Integriertes Erdgasunternehmen

Ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen.

77. Intelligentes Messgerät

Eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Zählerstand und Nutzungszeitraum zeitnah misst und die über eine fernauslesbare Datenübertragung verfügt. Diese Geräte sind für einen flächendeckenden Einbau konzipiert und unterscheiden sich daher in Art, Anbringung und Übertragung vom Lastprofilzähler.

78. Jahresverbrauch

Die Menge in kWh über 365 Tage, die aus den Verbräuchen der letzten zurückliegenden Abrechnungszeiträume ermittelt wird. Liegen keine Verbrauchsdaten vor, ist eine Schätzung des Jahresverbrauchs zulässig.

79. Kapazität

Der maximale Lastfluss, der in Norm-Kubikmetern pro Zeiteinheit oder in Energieeinheiten pro Zeiteinheit ausgedrückt wird, auf den der Netznutzer gemäß den Bestimmungen des Transportvertrags Anspruch hat.

80. Kapazität, fest

Kapazität auf garantierter Basis, die nur in Fällen höherer Gewalt und bei geplanten Wartungsmaßnahmen vom Netzbetreiber unterbrochen werden kann.

81. Kapazität, frei zuordenbar

Eine Kapazität, die feste Transporte im gesamten Marktgebiet ermöglicht und Zugang zum Virtuellen Handelspunkt bietet.

82. Kapazität, dynamisch zuordenbar

Eine Kapazität, die lediglich in Kombination mit spezifizierten Ein- bzw. Ausspeisepunkten als feste Kapazität gilt, in Kombination mit anderen Ein- bzw. Ausspeisepunkten bzw. dem virtuellen Handelspunkt als unterbrechbar.

83. Kapazität, gebündelt

Eine Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Netzbenutzer zusammengefasst gebucht werden kann.

84. Kapazität, unterbrechbar

Kapazität, die gemäß den im Transportvertrag festgelegten Bedingungen unterbrochen werden kann.

85. Kapazitätserweiterungsvertrag

Eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber gemäß Anhang I zur Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, der die Bedingungen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt, unter welchen eine Kapazitätserweiterung vorgenommen wird.

86. Kommerzielle Hub-Dienstleistungen

Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen, wie insbesondere „Title Tracking“ (Nachvollziehen des Titeltransfers von Erdgas aus Handelsgeschäften).

87. Kontrahierte Kapazität

Die Kapazität, die der Fernleitungsnetzbetreiber einem Netznutzer durch einen Transportvertrag zugewiesen hat.

88. Konzernunternehmen

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist.

89. Kostenwälzung

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.

90. Kunden

Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen.

91. Kurzfristige Dienstleistungen

Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von weniger als einem Jahr anbietet.

92. Langfristige Dienstleistungen

Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von einem Jahr oder mehr anbietet.

93. Langfristige Planung

Die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.

94. Lastprofil (LP)

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers.

95. Lastprofilzähler (LPZ)

Eine technische Einrichtung, welche den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst.

96. Leistungsmessung

eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat.

97. Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber, in dem ein Netzzugangsberechtigter gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann.

98. Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

99. Marktteilnehmer

Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Versorger, Erdgashändler, Produzenten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsnetzbetreiber,

Verteilernetzbetreiber, Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, Speicherunternehmen, Börseunternehmen und Hub-Dienstleistungsunternehmen.

100. Mengenumwerter

Eine technische Einrichtung zur Umrechnung von Erdgas vom Betriebs- in den Normzustand.

101. Merit Order List (MOL)

Siehe „Bieterkurve“.

102. Messdifferenz

Jene Menge, die aufgrund von Netzverluste und Messungenauigkeiten bei Zählern in einem Verteilernetz zwischen Einspeisung und Abgabe entsteht.

103. Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang Leistung/Menge als gemessener Leistungs-/Mengenmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten in das Netz eingespeist und entnommen wurde.

104. Mindestsicherheit

Minimale Sicherheit, die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

105. Netz

Alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (z.B. Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.

106. Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Verteilernetz.

107. Netzanschlusspunkt

Die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers.

108. Netzbenutzer

Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in ein Netz einspeist, aus einem Netz ausspeist oder daraus versorgt wird bzw. deren Anlage an ein Netz angeschlossen ist.

109. Netzbereich

Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Systemnutzungsentgelte gelten.

110. Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

111. Netzbereitstellungsentgelt

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten der Herstellung des Netzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Netzanschlusses. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung einmalig als leistungsbezogener Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.

112. Netzbetreiber (NB)

Jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen.

113. Netzebene (NE)

Ein im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

114. Netzintegrität

Jedwede auf ein Fernleitungsnetz, einschließlich der erforderlichen Fernleitungsanlagen, bezogene Situation, in der Erdgasdruck und Erdgasqualität innerhalb der von dem Fernleitungsnetzbetreiber festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen bleiben, so dass der Erdgasferntransport technisch gewährleistet ist.

115. Netzkopplungspunkt

Ein Punkt, an dem Netze verschiedener Netzbetreiber verbunden sind.

116. Netzverluste

Entstehen aufgrund von Undichtheiten und betriebsbedingten Ab- und Ausblasevorgängen in Netzen.

117. Netzzugang

Die Nutzung eines Netzes.

118. Netzzugangsberechtigte

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

119. Netzzugangswerber

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt.

120. Netzzugangsvertrag

Die nach Maßgabe des § 27 bzw. des § 31 GWG 2011 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt bzw. die Ein- und Ausspeisepunkte und die Inanspruchnahme des Netzes regelt.

121. Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses.

122. Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

123. Neue Infrastruktur

Neue Erdgasinfrastrukturen, das sind Verbindungsleitungen und Speicheranlagen, die bis 4. August 2003 nicht fertig gestellt worden sind.

124. Nicht zugeordnete Kapazität

Die Differenz zwischen der maximalen Kapazität (maximale technische Kapazität am Einspeisepunkt) an einem Einspeisepunkt und der Summe der zugeordneten Kapazitäten der Bilanzgruppenverantwortlichen am jeweiligen Einspeisepunkt.

125. Nominierung

Jene Energiemenge pro festgelegtem Zeitintervall, die an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes oder am Virtuellen Handelspunkt übergeben bzw. übernommen werden soll.

126. Norm-Kubikmeter, Normzustand (Nm^3)

Die Gasmenge, welche bei 0°C (273,15 K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa) den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt. Sie wird in Nm^3 angegeben.

127. Online-Plattform

Die Plattform gemäß § 39 GWG 2011.

128. Produzent

Eine juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas gewinnt.

129. Physischer Engpass

Eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach tatsächlichen Lieferungen die technische Kapazität zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigt. Siehe auch vertraglich bedingter Engpass.

130. Regeln der Technik

Technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden.

131. Regelenergie

Jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

132. Renominierung

Die die nachträgliche Meldung einer korrigierten Nominierung.

133. Rest of the Day-Kapazität

Eine Kapazität, die am Liefertag für den Rest des Liefertages gebucht werden kann.

134. Risikomanagement

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

135. Risk Management

Siehe „Risikomanagement“.

136. Sicherheit

Sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit.

137. Signatur, elektronische

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde. Im Übrigen wird auf das Signaturgesetz verwiesen.

138. Signierte E-Mail

Elektronische Nachricht mit Signatur.

139. SLP-Kunde

Ein Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 400.000 kWh, dem vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist.

140. Smart Meter (SM)

Siehe Intelligentes Messgerät.

141. Sonstige Marktregeln (SoMa)

Jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.

142. Speicheranlage

Eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für Tätigkeiten gemäß Mineralrohstoffgesetz genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Netzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind.

143. Speicherunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist; hierzu genügt es, dass das Unternehmen die Speicheranlage bloß verwaltet.

144. Speicherzugangsberechtigte

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Speicherzugang begehrt, insbesondere auch Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

145. Stand der Technik

Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

146. Standardisiertes Lastprofil (SLP)

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser - oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil.

147. Stückelung

Kleinstes Zeitintervall, in welches Fahrpläne und Zeitreihen für Zählwertaggregate unterteilt werden.

148. Systemnutzungsentgelt

Das für die Einspeisung von Erdgas in ein Netz oder die Ausspeisung oder Entnahme von Erdgas aus dem Netz zu entrichtende Entgelt.

149. Tagesband

Einspeisung und/oder Bilanzierung von Gasmengen zur Versorgung von Endverbrauchern durch 24 gleiche Stundenwerte pro Gastag.

150. Technische Kapazität

Die verbindliche Höchstkapazität, die der Fernleitungsnetzbetreiber den Netznutzern unter Berücksichtigung der Netzintegrität und der betrieblichen Anforderungen des Fernleitungsnetzes anbieten kann.

151. Transportvertrag

Ein Vertrag, den der Fernleitungsnetzbetreiber mit einem Netznutzer im Hinblick auf die Durchführung der Fernleitung geschlossen hat.

152. Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem Netz, an dem Erdgas zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

153. Variable Sicherheit

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen.

154. Verbindungsleitung

Eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden.

155. Verbundenes Erdgasunternehmen

a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB;
b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 UGB; oder
c) zwei oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind.

156. Verbundnetz

Eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.

157. Verbrauch

Menge in Nm^3 oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird.

158. Verbrauchsabgrenzung

Ermittlung von Teilmengen innerhalb der Abrechnungsperiode. Die Ermittlung erfolgt durch Lastprofilzähler, nach der Methodik der Standardlastprofile, durch Selbstablesung durch den Netzbenutzer oder durch physische Ablesung durch den Netzbetreiber.

159. Verfügbare Leitungskapazität

Die Differenz der maximalen technischen Kapazität, die von Ein- bzw. Ausspeisepunkten über Fern- oder Verteilleitungen ab- bzw. zugeleitet werden kann, und der tatsächlich genutzten Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitunganlage.

160. Verrechnungsbrennwert

Der bei Verrechnung an Endkunden zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/m³. Dieser wird in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegt.

161. Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung der Ausgleichsenergie

Eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt.

162. Verrechnungszeitraum

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

163. Verschlüsselte E-Mail

Elektronische Nachricht, deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist.

164. Versorger

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt.

165. Versorgung

Der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden.

166. Verteilergebiet

Der in einem Marktgebiet von Verteilernetzen abgedeckte, geographisch abgegrenzte Raum.

167. Verteilerleitungsanlagen

Erdgasleitungsanlagen zum Zwecke der Verteilung.

168. Verteilernetzbetreiber

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen.

169. Verteilung

Der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung

170. Vertikal integriertes Erdgasunternehmen

Ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Verflüssigung/Wiederverdampfung (LNG) oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt.

171. Vertraglich bedingter Engpass

Eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach verbindlicher Kapazität die technische Kapazität übersteigt. Siehe auch physischer Engpass.

172. Verwaltung von Erdgasspeichern

Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate.

173. Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt in einem Marktgebiet, an dem Erdgas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebiets gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht Käufern und Verkäufern von Erdgas, auch ohne Kapazitätsbuchung Erdgas zu kaufen oder zu verkaufen;

174. Vorgelagerte Erdgasleitungsanlage

Eine Erdgasleitungsanlage, welche sich außerhalb des Verteilernetzes, an dem der Ausspeisepunkt angeschlossen ist, befindet und für den Transport des Erdgases zum Ausspeisepunkt benötigt wird.

175. Vorgelagertes Rohrleitungsnetz

Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen.

176. Werktag

Siehe „Arbeitstag“.

177. Within Day-Kapazität

Eine Kapazität, die am Liefertag für Teile des Liefertages gebucht werden kann.

178. Wochenarbeitstag

Siehe „Arbeitstag“.

179. Zählergröße

Nach der Richtlinie der „International Organisation of Legal Metrology“ (OIML) R31 und R32 (G Reihe). Ein Maß für den minimalen und maximalen Durchfluss in m³/h.

180. Zählerregler

Die unmittelbar vor dem Zähler montierte Druckregeleinrichtung, welche den Druck von Hausanschlüssen auf den Betriebsdruck der gastechnischen Anlage des Kunden (meist 22 mbar) regelt. Einem Zählerregler kann auch ein Hausdruckregler vorgeschaltet sein.

181. Zählpunkt

Die Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der eine Erdgasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig.

182. Zählerstand

Der Zählerstand ist ein Messwert zur Ermittlung der verbrauchten Energiemenge.

183. Zertifizierte E-Mail Adresse

Eine E-Mail Adresse, für welche ein elektronisches Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können.